

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 13

Freitag, 1. April 2011

2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/82/11 „MEHAG im Ufer-Elsterpark“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 mit Beschluss Nr. 8/2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/82/11 „MEHAG im Ufer-Elsterpark“ beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VB/82/11 „MEHAG im Ufer-Elsterpark“ und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

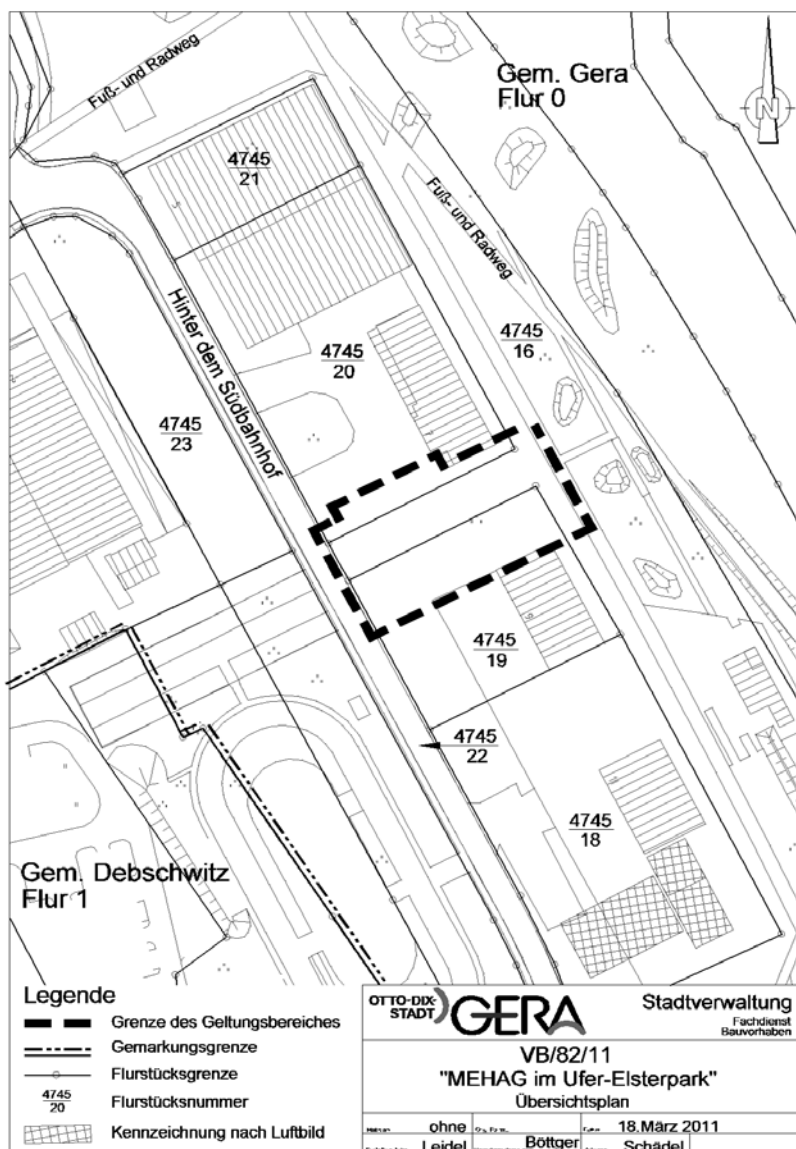
vom 11. April 2011 bis einschließlich 11. Mai 2011

im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift im BauService H 35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung hätten vorgebracht werden können.

Thomas Leidel
Fachdienstleiter Bauvorhaben



Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0233/2010-1121-09, N0234/2010-1122-09, N0235/2010-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Transformatorstation (TS) Triebes AWU bis TS Merkendorf Ort**, Teilstück **TS Triebes AWU bis Mast 12**, für das Mittelspannungskabel Umspannwerk Zeulenroda bis Transformatorstation Triebes Transier sowie das Mittelspannungskabel Umspannwerk Zeulenroda bis Schaltstation Weißendorf mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** für die Freileitung sowie **1,00 m** für die Kabelstrecken gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

| | | |
|-------------|----------|---|
| Dörtendorf, | Flur 4, | Flurstück 354/1, 356, 357, 359, 360, |
| | Flur 5, | Flurstück 520/2, 522; |
| Triebes, | Flur 1, | Flurstück 465, 466, 467, 469, 470, 471, 472, 473/1, 473/2, 477, 479, 481, 482/1, 482/2, 483, 558, 563, 565, 566, 567, |
| | Flur 2, | Flurstück 484, 485, 490/5, 491/1, 491/2, 491/12, 506/13, |
| | Flur 4, | Flurstück 800/28, 808/4; |
| Weißendorf, | Flur 1, | Flurstück 720/1, |
| | Flur 2, | Flurstück 793/6; |
| Zeulenroda, | Flur 24, | Flurstück 2390/5, 2399/9, 2403/4, |
| | Flur 25, | Flurstück 2530/22, 2530/23, 2549/35, 2549/37, 2553/13; |

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von **4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Sondershausen, den 23.02.2011

Beteiligung der Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren

Bauvorhaben: Neubau einer Montage- und Versandhalle
Bauort: Gera, Wiesestraße 190
 Gemarkung Debschwitz, Flur/Flurstück 2 418/1
Bauherr: ISEO Deutschland GmbH
AZ.: B 688/10

Die Stadt Gera hat am 23. März 2011 zu o. g. Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Auf Grundlage des § 68 (4) der Thüringer Bauordnung vom 16. März 2004 wird die Zustellung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bauvorhaben der Stadt Gera, Amthorstraße 11, 07545 Gera, einzulegen.

Dieser Rechtsbehelf ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe II B, Bau- und Wohnungswesen in 99423 Weimar, Weimarplatz 4 (Postanschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 2249, 99403 Weimar) eingelegt wird.

Die Baupläne können im Fachdienst Bauvorhaben bei Herrn Matthias Schindler; Amthorstraße 11, 07545 Gera, Zi. 420 zu folgenden Zeiten eingesehen werden: **bis 2. Mai 2011**

**Montag bis Donnerstag
und Freitag** **von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Ramon Miller
 Dezernent für Bau und Umwelt

Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Gera soll die Stelle

Arzt/Ärztin im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin im Fachdienst Soziales/Gesundheit

zum nächstmöglichen Zeitpunkt **unbefristet** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt werden. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Aufgabenschwerpunkte sind unter anderem:

- Durchführung von Einschulungs- und Reihenuntersuchungen in Kindertagesstätten und Schulen
- Beratung von Eltern, Erziehern, Lehrern, Ärzten und Behörden
- Fertigung ärztlicher Gutachten und Stellungnahmen in Amtshilfe und im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Impfschutzes
- Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und Gesundheitsberichterstattung, Mitarbeit in multiprofessionellen Teams zur Hilfeplanung/-steuerung und Konzepterstellung im Bereich Sozial- und Jugendhilfe
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst nach dem ThürPsychKG

Wir erwarten:

- Approbation als Arzt/Ärztin
- abgeschlossene Facharztweiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Allgemeinmedizin oder Innere Medizin oder für das Öffentliche Gesundheitswesen bzw. **alternativ** die Bereitschaft zur Facharztweiterbildung in der Fachrichtung Öffentliches Gesundheitswesen
- Erfahrungen in der Kinderheilkunde
- generelle Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung
- ein hohes Maß an Engagement, Organisationsfähigkeit und sozialer Kompetenz
- Führerschein Klasse B

Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD kommunal) Anwendung.

Ich freue mich auf Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Nachweis des Bildungsabschlusses, alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis **29. April 2011** an die

Stadt Gera
 Fachdienst Personal
 Kornmarkt 12, 07545 Gera.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Dr. Norbert Vornehm
 Oberbürgermeister

Interessenbekundungsverfahren „Geraer Winterparadies“

Haben Sie Interesse an der Durchführung der Veranstaltung "Geraer Winterparadies"?

Die Otto-Dix-Stadt Gera sucht Interessentinnen oder Interessenten für die Ausrichtung der Veranstaltung "Geraer Winterparadies" auf der Eventfläche innerhalb eines Areals zwischen dem Kultur- und Kongresszentrum (KuK), der Breitscheidstraße und De-Smit-Straße für den Zeitraum von 2011 bis 2015 (jährlich ab Freitag nach dem 10. November bis mindestens Mitte Januar des Folgejahres). Die gastronomische Versorgung ist täglich bis 24.00 Uhr möglich. Allerdings ist die Beschallung Sonntag bis Donnerstag ab 22:00 Uhr und Freitag und Sonnabend ab 23:00 Uhr einzustellen. Bei dem "Geraer Winterparadies" handelt es sich um eine mindestens 600 qm temporäre Eislaufbahn mit gastronomischer Versorgung und ein sich anschließendes "Glühweindorf".

Mindestanforderungen

Von den Interessentinnen oder Interessenten sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Die Angebote sind getrennt abzugeben zu den Veranstaltungsteilen

1. Eislaufbahn mit gastronomischer Versorgung und/oder
2. Glühweindorf

Gewünscht ist eine ansprechende Gestaltung, die eine winterliche Atmosphäre schafft, mit einem Imbiss-Angebot und hochwertigem Warenangebot an alkoholischen und nichtalkoholischen Kalt- und Heißgetränken, die dem Charakter eines Wintermarktes auf diesem prominenten Innenstadtplatz gerecht wird.

- Die Aufbauten sind einheitlich zu gestalten und mit winterlicher Außen- und Innendekoration (beispielsweise natürlichem Tannengrün) zu versehen, so dass eine besondere winterliche Architektur entsteht.

- Das gesamte "Winterparadies" muss entsprechend ausgeleuchtet sein, so dass eine Lichtarchitektur entsteht.

- Die Zugänge zum Stadtmuseum, zum Kultur- und Kongresszentrum und zur Bachgasse dürfen weder durch den Auf- und Abbau noch durch die Durchführung des Marktes behindert werden. Unabhängig davon muss aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ein Mindestabstand von 3,50 Metern zu den umliegenden Gebäuden eingehalten werden.

- Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen Heißgetränken sowie alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Gläsern, Porzellan-/Keramiktassen erfolgen. Der Preis für ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem Angebot von Imbisswaren (beispielsweise Reibekuchen, Bratwurst und ähnliches) und Getränken sind weihnachtliche Backwaren zulässig.

- Es ist eine zentral gesteuerte Partymusik zulässig. Der Betrieb des „Geraer Winterparadieses“ einschließlich der Beschallung und technischer Nebeneinrichtungen hat so zu erfolgen, dass die verursachten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten (z.B. Wohnanlage Sonnenhof und 11-Geschosser De-Smit-Straße) folgende Immissionsrichtwerte für Kerngebiete nach TA Lärm Ziffer 6.1. nicht überschreiten:

| | | |
|-----------------------|-------------------------------------|----------|
| Sonntag – Donnerstag | von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr (tags) | 60 dB(A) |
| | von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (nachts) | 45 dB(A) |
| Freitag und Sonnabend | von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr (tags) | 60 dB(A) |
| | von 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr (nachts) | 45 dB(A) |

Einzelne Schallereignisse dürfen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

- Zur Einstellung der zum Einsatz kommenden Musik- und Beschallungsanlage hat der Veranstalter einen schalltechnischen Sachverständigen zu beauftragen. Durch technische Maßnahmen (z. B. Einsatz eines Limiters zur Begrenzung der Schallemission, optimale Ausrichtung der Beschallung, Einsatz mehrerer Lautsprecher) ist die Einhaltung der oben genannten Immissionsrichtwerte sicherzustellen.

- Die Einstellung der Musik- bzw. Beschallungsanlagen hat vor der Inbetriebnahme des „Geraer Winterparadieses“ zu erfolgen.

- Über die Einmessung der Beschallung ist durch den Sachverständigen ein Protokoll, welches den Anforderungen eines Messprotokolls nach Anhang A. 3.5 der TA Lärm zu entsprechen hat, anzufertigen. Aus dem Messprotokoll sind eindeutig die Standort- und Betriebsbedingungen für die Beschallungsanlage und der ermittelte Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten aufzuzeigen. Das Protokoll ist auf Verlangen dem Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.

- Während der gesamten Veranstaltungszeit ist ausschließlich der Betrieb der eingestellten bzw. limitierten Musik- bzw. Beschallungsanlagen zulässig. Änderungen oder Erweiterungen an dieser Beschallung sind nicht zulässig.

- Die Aufbauzeit des "Winterparadieses" darf insgesamt zehn Werkzeuge vor Beginn und die Abbauzeit vier Arbeitstage nach Abschluss der Veranstaltung nicht überschreiten soweit dies die Witterung zulässt

Das Nutzungsrecht wird für fünf Jahre eingeräumt.

Qualitätsanforderungen und Sicherheitsbestimmungen

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, eine entsprechende Bewerbung möglichst unter kompletter Vorlage

- Fortsetzung von Seite 4 -

- eines detaillierten baulichen Veranstaltungskonzeptes einschließlich Plänen analog dem Baugenehmigungsverfahren,
- eines Zeitplanes für den Auf- und Abbau,
- eines Lageplans (bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten, einschließlich der Flucht- und Rettungswege und den Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr),
- eines Sanitärkonzeptes sowie eines Konzeptes zur Wahrung der Räum- und Streupflicht und der Sauberhaltung der Standflächen analog der Regelungen der geltenden Marktsatzung der Stadt Gera (§ 10),
- eines Gestaltungsplanes (mit umfangreicher Dokumentation bezüglich des geplanten und beabsichtigten Erscheinungsbildes in digitaler Form - zum Beispiel durch eine PowerPoint-Präsentation),
- des Nachweises der gewerblichen Voraussetzungen,
- von Referenzen zur Durchführung vergleichbarer Veranstaltungen,
- des Nachweises zur Haftpflichtversicherung,
- des Nachweises angemessener und ortsüblicher Preise für die Nutzung der Eislaufbahn und
- eines detaillierten Finanzierungsplanes vorzulegen.

Während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten ist der Erlaubnisbehörde eine verantwortliche Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen beziehungsweise eine Hotline einzurichten.

Die Nutzungsfläche für die Eislaufbahn soll mind. 600 m² umfassen und zuzüglich der angrenzenden gastronomischen Einrichtung eine Gesamtfläche von 1000m² nicht überschreiten. Für das „Glühweindorf“ ist eine Fläche von mind. 300m² bis max. 500m² zu veranschlagen. Zu berücksichtigen sind die unbedingt notwendigen Freiflächen für die Feuerwehr.

Für die Nutzung der beanspruchten städtischen Flächen werden Sondernutzungsgebühren auf Grundlage der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera (befestigte Flächen) bzw. auf Grundlage der Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Gera (unbefestigte Flächen/Grünanlagen) erhoben.

Abgabefrist

Die schriftliche Bewerbung ist **bis zum 29. April 2011, 13:00 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag an die

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit
Kornmarkt 12
07545 Gera

zu richten.

Der Umschlag ist außen mit den Absenderangaben und der Angabe „Bewerbung für das Geraer Winterparadies 2011 bis 2015“ zu versehen. Umschläge, die diesbezüglich unvollständige Angaben enthalten, können vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden.

Eingehende Bewerbungen werden mit Eingangsvermerk ungeöffnet unter Verschluss genommen, in nichtöffentlicher Eröffnungsverhandlung geöffnet und gemäß Bewertungsmatrix bewertet.

Es dient einer schnelleren und effektiveren Auswertung Ihrer eingereichten Bewerbungsunterlagen, wenn die in Ihrem Konzept enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen und Bewertungskriterien eindeutig gekennzeichnet sind und alle in Papierform eingereichten Unterlagen **auch** in Dateiform (beispielsweise auf CD oder DVD) eingereicht werden.

Thüringer Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauches am Gessenbach in der kreisfreien Stadt Gera, in der Stadt Ronneburg und in der Gemeinde Kauern, Landkreis Greiz vom 16. Februar 2011

Präambel

In Folge des jahrzehntelangen Uranerzbergbaues kam es durch die großräumige Absenkung des Grundwassers und hierdurch induzierte chemische Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu einer nachhaltigen Störung des Wasserhaushaltes im Bereich der Ronneburger Lagerstätte. Mit den Sanierungsaktivitäten der WISMUT GmbH wird die umweltverträgliche Wiedereingliederung der bergbaulich beeinflussten Grundwasservorkommen in den natürlichen Wasserhaushalt verfolgt. Hierzu erfolgt die gesteuerte Flutung der Grube sowie die Fassung und Behandlung austretender Grundwässer. Auf Grund von durch den Bergbau verursachten hydraulischen Verbindungen zur Tagesoberfläche kommt es seit 2006 zum Austritt grubenbürtiger Grundwässer im Bereich des Gessenbaches, die im Gewässerabschnitt oberhalb der kommunalen Kläranlage Ronneburg zu einer lokalen Belastung des Gewässers vorrangig mit Schwermetallen führen. An dem betroffenen Gewässerabschnitt wurden durch die WISMUT GmbH Sofortmaßnahmen zur Fassung dieser Wässer getroffen, weitere Maßnahmen zur Erweiterung des Fassungssystems sind gegenwärtig in Vorbereitung und Realisierung.

Aus Vorsorgeerwägungen wurden bereits mit der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauches am Gessenbach in der kreisfreien Stadt Gera, in der Stadt Ronneburg

und in der Gemeinde Kauern, Landkreis Greiz vom 06. Juni 2008 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2008, S. 985) Nutzungseinschränkungen verfügt.

Aufgrund eines verstärkten Austrittes grubenbürtiger Grundwässer infolge extremer Niederschläge im zweiten Halbjahr 2010 kann es zeitweise zu einer Erhöhung des Anteils bergbaulich beeinflusster Wässer im Gessenbach kommen.

Aus Vorsorge vor einer Verfrachtung der freigesetzten Schwermetalle in andere Umweltmedien sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Kontakt oder einer indirekten Aufnahme der schwermetallbelasteten Wässer ist eine räumliche Ausdehnung der getroffenen Regelungen zur Einschränkung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen - dem sogenannten Gemeingebrauch - über den Geltungsbereich der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauches am Gessenbach in der kreisfreien Stadt Gera, in der Stadt Ronneburg und in der Gemeinde Kauern, Landkreis Greiz vom 06. Juni 2008 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2008, S. 985) hinaus erforderlich.

In Erwägung dieser Gründe verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 37 Absatz 4 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648):

Artikel 1

(1) Flankierend zu den von der WISMUT GmbH ergriffenen Gewässerschutzmaßnahmen wird zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor bergbaulichen Einflüssen der Gemeingebrauch im Sinne des § 37 Absatz 1 ThürWG am Gessenbach im Bereich zwischen der Drachenschwanzbrücke (Ronneburg) und der Mündung in die Weiße Elster (Gera) nach Maßgabe von Artikel 2 vorübergehend beschränkt.

(2) Die örtliche Lage des von der Einschränkung des Gemeingebrauches betroffenen Gewässerabschnittes des Gessenbaches ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

Artikel 2

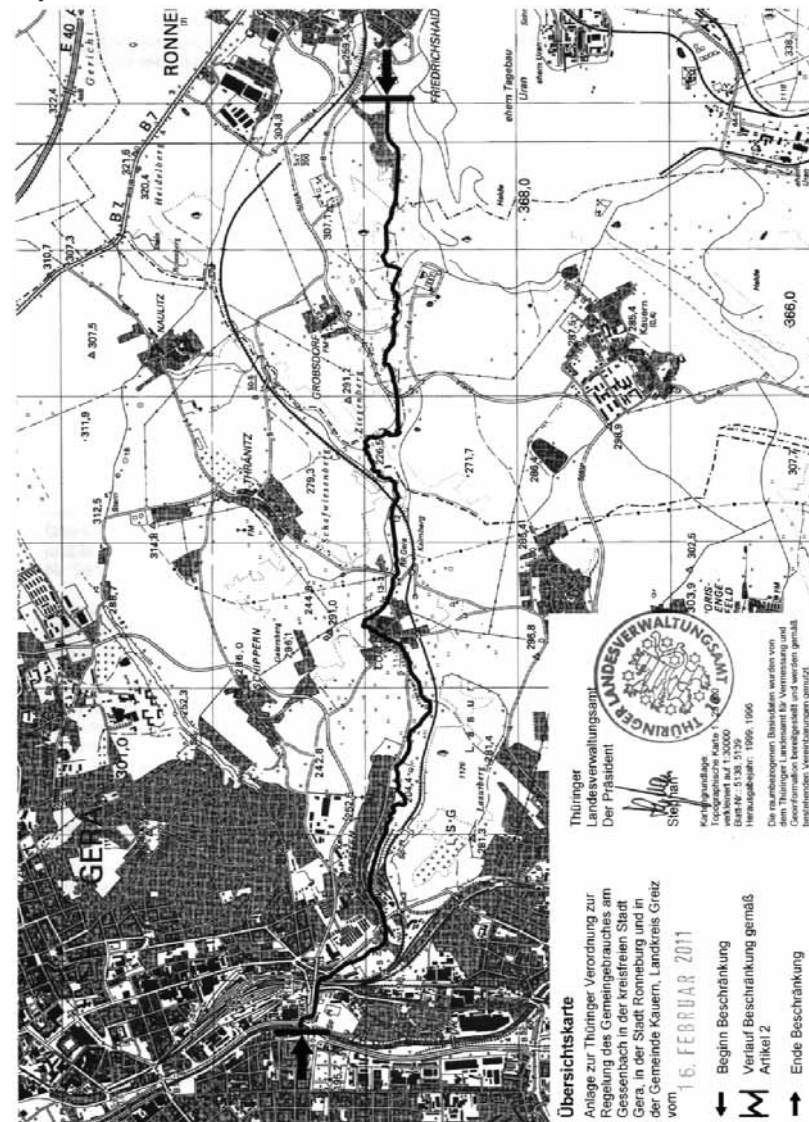
Im Gewässerabschnitt zwischen der Drachenschwanzbrücke (Ronneburg) und der Mündung in die Weiße Elster (Gera) sind bis auf Weiteres das Baden, Tauchen mit und ohne Atemgerät, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen sowie der Eissport untersagt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauches am Gessenbach in der kreisfreien Stadt Gera, in der Stadt Ronneburg und in der Gemeinde Kauern, Landkreis Greiz vom 06. Juni 2008 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2008, S. 985) außer Kraft.

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Der Präsident
 Stephan

Weimar, 16. Februar 2011



- Fortsetzung nächste Spalte -

Stadtrat der Stadt Gera**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera****Haushalts- und Finanzausschuss**

Montag, 4. April 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 14. März 2011
- 2 Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan für die Otto-Dix-Stadt Gera 2011 Bis 2016
- 3 Haushalt und Haushaltsbegleitbeschlüsse 2011
- 3.1 Hauptsatzung der Stadt Gera vom 18. September 2009, 1. Änderungssatzung
- 3.2 Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Gera vom 5. März 2004, 1. Änderungssatzung
- 3.3 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
- 3.4 Hebesatzung der Stadt Gera
- 3.5 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera
- 3.6 Neuregelung der Eintrittspreise des Tierparks Gera
- 3.7 Benutzungssatzung der Musikschule „Heinrich Schütz“
- 3.8 Gebührensatzung der Musikschule „Heinrich Schütz“
- 3.9 Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnungen Liebestraße 14 in Gera (Unterkunftsgebührensatzung)
- 3.10 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera, Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera
- 3.11 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
- 4 Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Gera durch Änderungen des II. und XII. Sozialgesetzbuches der Bundesregierung
- 5 Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG)
Antrag der Stadt Gera vom 08. April 2009 auf Gewährung einer Finanzhilfe nach dem ZuInvG, Bereich Bildung
Antrag auf Änderung der Verteilung der Finanzhilfe, Umwidmung von Förder-Mitteln der Zwötzener Schule und Bergschule zugunsten des Zabel-Gymnasiums, Kurt-Keicher-Straße 12
- 6 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dannenberg
Vorsitzender des Haushalts- und
Finanzausschusses

Sondersitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Mittwoch, 6. April 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera
- 2 Hauptsatzung der Stadt Gera vom 18. September 2009 veröffentlicht in „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera“ Nr. 39 vom 26. September 2009
1. Änderungssatzung
- 3 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera mit Haushaltssicherungskonzept 2011 – 2020

Leithold
Vorsitzender des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses

Sondersitzung des Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschusses

Mittwoch, 6. April 2011, 17:30 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 03.03.2011
- 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 2.1 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
- 2.2 Hauptsatzung der Stadt Gera vom 18. September 2009, veröffentlicht in „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera“ Nr. 39 vom 25. September 2009; 1. Änderungssatzung
- 2.3 Benutzungssatzung der Musikschule „Heinrich Schütz“
- 2.4 Gebührensatzung der Musikschule „Heinrich Schütz“
- 2.5 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Domkowsky
Vorsitzender
des Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschusses

Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 7. April 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera und Begleitbeschlüsse

Thiel
Vorsitzende
des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte**Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf**

Montag, 11. April 2011, 19:00Uhr, Vereinshaus des TSV Westvororte Gera, Weidicht 3

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 14.03.2011
- 2 Stellungnahme zum Brand- und Katastrophenschutzbedarfsplan für die Otto-Dix-Stadt Gera 2011 - 2016
- 3 Stellungnahme zur Hauptsatzung der Stadt Gera, 1. Änderungssatzung
- 4 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gera
- 5 Stellungnahme zur Hebesatzung der Stadt Gera
- 6 Stellungnahme zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera
- 7 Stellungnahme zum Haushaltsplan 2011 der Stadt Gera
- 8 Stellungnahme zur Richtlinie zur Verwendung der Infrastrukturpauschale gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG
- 9 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 10 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Stadtrat der Stadt Gera**Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 5. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 5. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 5. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 5. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

FDP-Fraktion

Dienstag, 5. April 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus. In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuauflage zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Redakteur: Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: 0365 838 11 13

Druck: OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag: OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 1, 04626 Löbichau

**Hier enden die
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**